

Förderbedingungen für sozioökonomische, soziokulturelle und ökologisch-nachhaltige Kleinprojekte

1. Wer kann Anträge stellen:

Deutsche Missionskräfte¹, die bei dem DOK Deutschen Ordensobernkonzferenz e.V. (DOK) gemeldet sind, können für Kleinprojekte in sozioökonomischen, soziokulturellen und ökologisch-nachhaltigen Bereichen einen Zuschuss bei der DOK beantragen. Ebenfalls können einheimische Missionskräfte gefördert werden, die von den bei der DOK registrierten missionierenden Orden gemeldet werden.

Anträge sind beim Generalsekretariat der DOK (Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn) zu stellen. Antragsprache ist deutsch. Die Mittelvergabe erfolgt durch den Vergabeausschuss der DOK. Sollte die Zahl der Anträge größer sein als die Summe der verfügbaren Mittel, müssen Prioritäten bei der Auswahl von förderfähigen Projekten getroffen werden. Es besteht kein Anspruch auf Förderung durch die DOK.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- frühere Projekte eines Antragstellers müssen ordnungsgemäß abgerechnet worden sein
- max. ein Antrag jährlich pro Person
- ausreichende Antragsbegründung mit Gesamtkosten, Finanzierungsplan, Kostenvoranschlägen und Bestätigung Safeguarding / Schutzkonzept
- Befürwortung des Projektantrages durch den Ortsbischof bzw. Missionsoberen und (bei Ordensleuten) der deutschen Missionsprokur oder des Höheren Oberen in Deutschland

3. Was wird gefördert:

Gefördert werden Ausstattung von Lehr(werk)stätten und Einrichtungen zur Krankenbetreuung; Projekte im Kultur-, Bildungs- und Gesundheitsbereich; Materialien für Jugendarbeit und Erwachsenenbildung bzw. für Fortbildungsmaßnahmen. Förderfähig sind Referentenhonorare sowie in begründeten Fällen Reisekosten und Verpflegungsaufwendungen. Gefördert werden ebenso die Anschaffung von Gebrauchsgütern (z. B. Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Fahrzeugen, Mobiliar etc.), ökologische Projekte, Projekte zur Elementarversorgung wie z. B. Brunnenprojekte oder Solaranlagen sowie kleinere Bauvorhaben. Die Förderung darf nicht der antragstellenden Person selber oder der Organisation, der sie angehört, dienen, sondern muss sozial ausgerichtet sein und dem Allgemeinwohl dienen.

4. Was wird nicht gefördert:

Nicht bezuschusst werden Transportkosten, Arbeitslöhne und Gehälter, Unterhaltskosten sowie die Anschaffung von Verbrauchsgütern (z.B. Medikamente, Treibstoff, Energie etc.). Ebenfalls ausgeschlossen ist die Förderung von Abschreibungen, sonstigen kalkulatorischen Kosten sowie Bankgebühren.

Projekte im rein kirchlichen, pastoralen oder ordensinternen Bereich oder für private Zwecke können nicht gefördert werden. Bereits realisierte Projekte können nicht nachträglich bezuschusst werden. Eine sachfremde Umwidmung von Projekten oder Teilprojekten ist ausgeschlossen. Sachbezogene Umwidmungen innerhalb des Projektes bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die DOK.

¹ Als Missionskräfte gelten deutsche Mitglieder geistlicher Gemeinschaften mit Sitz in Deutschland, die in Afrika, Asien, Ozeanien, Westaustralien, Lateinamerika sowie in Mittel- und Osteuropa im missionarischen Dienst für einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens für drei Jahre) tätig sind. Gleichgestellt sind Missionskräfte mit deutscher Staatsangehörigkeit, deren Zentrale außerhalb Deutschlands ihren Sitz hat, und deutsche Missionskräfte, die die Staatsangehörigkeit des Einsatzlandes angenommen haben, sowie deutsche Laien-Missionskräfte, die im direkten Dienst einer geistlichen Gemeinschaft oder Diözese stehen, ebenso deutsche Fidei-Donum-Priester, die in einem deutschen Bistum oder in einem Bistum des Einsatzlandes inkardiniert sind. Als Missionskräfte im Sinne dieser Förderbedingungen gelten auch einheimische Missionskräfte, die von missionierenden Orden, die bei der DOK registriert sind, gemeldet werden.

5. Maximale Antragshöhe:

Die DOK verfügt nicht über eigene Fördermittel. Sie erhält diese von MISEREOR zur Unterstützung von Projekten in sozioökonomischen, soziokulturellen und ökologisch-nachhaltigen Bereichen. Zuschüsse bewilligt die DOK jeweils nach den verfügbaren Mitteln und der Anzahl der vorliegenden Anträge sowie je nach Gesamtkosten des Projekts und der Eigenleistung des Antragstellers. Die Fördersumme beträgt max. 6.000,- €.

6. Eigenanteil und Drittmittel:

Mindestens 10 % der tatsächlichen Gesamtprojektkosten müssen aus Eigenmitteln bestritten werden. Dies gilt auch, wenn sich nach Abschluss des Projektes die Gesamtausgaben verringert oder erhöht haben. Zur Deckung des Gesamtprojekt-Ausgabenbedarfs können zusätzlich auch Drittmittel eingesetzt werden. Die Finanzierungsquellen müssen im Antrag angegeben werden.

7. Vergabetermine/Antragsfristen:

Die Vergabetermine finden in der Regel statt:

- 1. Vergabe des Jahres: Ende Januar/Anfang Februar (**Antragsstellung bis 31.12. d. Vorjahres**)
- 2. Vergabe des Jahres: Ende Mai/Anfang Juni (**Antragsstellung bis 30.04.**)
- 3. Vergabe des Jahres: Anfang/Mitte September (**Antragsstellung bis 01.08.**)

8. Bewilligung:

Dem DOK-Vergabeausschuss obliegt die Bewilligung der Mittel. Die gewährten Beihilfen werden in der Regel auf Konten der deutschen Missionsprokuren in Deutschland überwiesen. Die dort anfallenden anteiligen Zinsen sind dem Projekt zuzurechnen und auch abzurechnen. Von dort erfolgt die Weiterleitung zum Antragsteller.

9. Projektabschluss/Verwendungsnachweis:

Nach Abschluss des Projektes ist der DOK ein Verwendungsnachweis bis spätestens 30.4. des Folgejahres einzureichen. Dies geschieht durch Vorlage quittierter und mit der Projektnummer versehener Rechnungskopien. Die Zusendung kann digital erfolgen. Die Originalbelege sind vom Projektverantwortlichen 10 Jahre aufzubewahren. Ein unterschriebener Sachbericht, der über Planung, Inhalt, Verlauf und Ergebnis des Projektes informiert, ist zeitgleich mit einzureichen. Darüber hinaus ist zu beachten:

- Für die Projektabrechnung ist das Formular „Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Es wird mit dem Bewilligungsschreiben versandt.
- Der zahlenmäßige Nachweis (Belegliste S. 2 des Verwendungsnachweises) ist auszufüllen. Die beigefügten Rechnungen und Quittungen sollen die gleichen Nummern tragen, um sie zuordnen zu können.
- Für die Abrechnung in Euro ist der Wechselkurs zugrunde zu legen, der am Tag des Geldeingangs im Projektland Gültigkeit hatte. Ein Bankbeleg ist beizufügen.
- Bei fremdsprachigen Belegen ist eine stichwortartige Übersetzung der wichtigsten Positionen ins Deutsche notwendig.
- Wenn im Einzelfall keine Nachweise vorgelegt werden können, ist dafür eine Begründung im Begleitschreiben erforderlich.
- Weicht die Gesamtsumme der nachgewiesenen Projektausgaben um mindestens 20 % von der im Antrag benannten Gesamtsumme ab, ist eine Begründung erforderlich.
- Bei Rechnungen von Firmen aus der EU ist darauf zu achten, dass die beim Export erstattungsfähige Mehrwertsteuer entweder erst gar nicht ausgewiesen ist oder bei der Projektkosten-Abrechnung unberücksichtigt bleibt.
- Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel sind nach Abschluss der Maßnahme auf das Konto des DOK Deutsche Ordensobernkonzern e.V. bei der Bank im Bistum Essen, IBAN DE70 3606 0295 0082 8800 38, BIC GENODED1BBE, zurückzuzahlen.

Diese Förderrichtlinien wurden auf Empfehlung des DOK-Vergabeausschusses und nach Beratung in der KMO vom DOK-Vorstand am 21.11.2019 beschlossen, zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt und am 10.11.2025 durch Beschluss des DOK-Vorstands ergänzt.